

## Förderbedingungen PROMOS

- Das Stipendium darf ausschließlich zur Deckung der Kosten für die in der Annahmeerklärung und Zusage genannten Posten bzw. für Reise, Lebensunterhalt und Sprachvorbereitung im Rahmen des Auslandsstudienaufenthaltes verwendet werden.
- Für ausreichenden Versicherungsschutz ist selbst zu sorgen. Es kann eine Versicherung über die günstigen DAAD - Tarife genutzt werden. (Informationen finden Sie unter: <https://www.daad.de/versicherung/allgemein/bedingungen/de/14380-daad-versicherung-zieland-ausland/> )
- Der Studien-/Forschungsplan ist einzuhalten und die Studiennachweise sind dem Akademischen Auslandsamt nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes unaufgefordert vorzulegen.
- Das Auslandsamt ist unverzüglich von der Bewilligung anderweitiger Zuschüsse für den Auslandsaufenthalt mit entsprechenden Kopien der Bescheide (Praktikaentgelte, Stiftungsstipendien, and. DAAD Stipendium) zu unterrichten.
- Während der Laufzeit des Stipendiums dürfen vergütete Tätigkeiten nur mit Zustimmung des AAA durchgeführt werden.
- Sie sind verpflichtet vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung, der im Ausland erbrachten Leistungen an der Heimatuniversität zu klären.
- Sie sind verpflichtet Nachweise über Beginn, Dauer und Ende des Auslandsaufenthalts an der Partnerhochschule zu führen und dem AAA **innerhalb von 4 Wochen** mit Beendigung des Förderzeitraumes einzureichen.
- Nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes müssen Sie einen Abschlussbericht über das Auslandsstudium erstellen und im Akademischen Auslandsamt **umgehend** mit Beendigung des Förderzeitraumes einreichen. (Vorlage unter: <http://tu-dresden.de/international/out/promos>, bitte in **elektronischer** Form an: [anne.hoenemann@tu-dresden.de](mailto:anne.hoenemann@tu-dresden.de))
- Sie sind verpflichtet Ihre Immatrikulationsbescheinigung der TUD für den Zeitraum des Auslandsaufenthaltes im AAA nachzuweisen.
- Wird der Auslandsaufenthalt nicht angetreten oder vorzeitig abgebrochen, ist dies **unverzüglich** dem Akademischen Auslandsamt mitzuteilen. Das Stipendium ist nach Prüfung der Sachlage u. U. ganz oder teilweise zurückzuzahlen.
- Sie sind verpflichtet sich vor Antritt und während des Auslandsaufenthaltes selbstständig beim Auswärtigen Amt ([http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/01-Reisewarnungen-Liste\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/01-Reisewarnungen-Liste_node.html) ) zu informieren, ob eine Reisewarnung für das Gastland besteht und es dem AAA zu melden. Eine PROMOS-Förderung ist in diesem Fall nicht zulässig bzw. ist ab dem Zeitpunkt der Reisewarnung zu beenden.
- bei Reisen in Regionen mit kritischer Sicherheitslage wird eine Registrierung bei den deutschen Auslandsvertretungen nach § 6 Abs. 3 Konsulargesetz nahegelegt, welches in elektronischer Form möglich ist (<https://service.diplo.de/elefantextern/home/registration!form.action>), weitere Informationen finden Sie unter dem folgenden Link: [https://www.daad.de/download/DAAD\\_Hinweise\\_Sicherheitsvorsorge\\_Projekte.pdf](https://www.daad.de/download/DAAD_Hinweise_Sicherheitsvorsorge_Projekte.pdf)
- Berechnung der Förderdauer:
  - Tage 1 -15 eines angefangenen Monats können höchstens auf einen halben Monat aufgerundet werden,
  - Tage 16 – 31 können höchstens auf einen vollen Monat aufgerundet werden.
  - Gezählt wird ab dem Kalendertag, an dem der Studierende seine Mobilität aufgenommen hat und die auch von der Gasteinrichtung schriftlich bestätigt wurde.
- Steuerliche Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten:

Ihr zuständiges Finanzamt (an Ihrem Erstwohnsitz) wird durch die TU Dresden über die Zahlung des PROMOS-Stipendiums nach Maßgabe der "Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten" (siehe Mitteilungsverordnung) unterrichtet. Eine Mitteilungspflicht besteht jedoch nur, wenn die Zahlungen im Kalenderjahr 1.500 EUR und mehr betragen (§ 7 Abs. 2 MV). Wir weisen auf Ihre eigenverantwortliche steuerliche Aufzeichnungs- und Erklärungspflicht in Bezug auf die Einnahmen aus PROMOS gegenüber den Finanzbehörden hin (§ 12 MV).